

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Odenwald Country Fair 2026

1. Wirtschaftlicher Träger und Organisation: **Englischer Garten Eulbach, Georg-Albrecht Graf zu Erbach-Erbach, Marktplatz 11, 64711 Erbach** (Nachfolgend OCF genannt), **Geschäftsführer: Georg-Albrecht Graf zu Erbach-Erbach**
2. Ausstellungszeit/-ort: Vom 04.06.-07.06.2025 im Englischen Garten in Eulbach.
3. Standzuweisungen erfolgen durch die OCF. Anmeldungen gelten erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung und Zahlung der Anmeldegebühr in Höhe von 170,00 EUR zzgl. 19% MwSt. als bestätigt. Die OCF ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.
4. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Country Fair mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen.
5. Wird dem Aussteller ein Zelt vermietet, hat dieser der OCF Mängel unverzüglich anzuzeigen; ansonsten ist die Gewährleistung für unebene Fußböden und sonstige Mängel ausgeschlossen. Die OCF ist berechtigt, Änderungen der Standgestaltung zu verlangen. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
6. Der Standaufbau kann **3 Tage** vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Ausstellung **bis 20.00 Uhr** beendet sein. Der Abbau darf erst nach Ausstellungsende beginnen. Ein vorzeitiger Abbau wird mit einer Konventionalstrafe von netto 150,00 Euro in Rechnung gestellt.
7. Die Rechnung über die Standgebühr ist gleichzeitig die Standbestätigung. 170,00 EUR sind bei Rechnungseingang zahlbar. Die Restsumme ist zu dem angegebenen Termin fällig.
8. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 01. April 2026 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die **volle** Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten – auch dann, wenn die OCF den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller obliegt der Nachweis, dass der OCF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller aus der gleichen Branche benennen, der jedoch ohne Angabe von Gründen von der OCF abgelehnt werden kann.
9. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und seiner Beauftragten Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen (insbesondere Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung), gesundheits-, feuer- und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil dieses Standvermietungsvertrags sind weiterhin die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes v. 16.07.1961.
10. Die OCF hat in einem Rahmenvertrag eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet die OCF nicht. Hiergegen hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Ebenso haftet der Aussteller für von seinem Stand und seinen Produkten ausgehende Gefahren selbst.
11. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den hierzu von der OCF ermächtigten Verkäufern zu. Die Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der OCF.
12. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Standpersonal nicht übertragbare Ausstellerausweise, die in Verbindung mit dem Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen.
13. Sollte die Veranstaltung aus von OCF nicht verschuldeten Gründen oder im Falle höherer Gewalt nicht oder nicht in vollem Umfang stattfinden, so haftet der Veranstalter bzgl. des nicht ausgeführten Teils nicht. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete oder Geltendmachung von Einnahmeausfällen.
14. Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, beginnend mit dem 1. Tag vor der Ausstellung und endend mit dem 1. Tag nach der Ausstellung (6.00 Uhr), übernimmt die OCF ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf grob vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handeln der OCF oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung seines eigenen Stands ist der Aussteller auch während der Auf- und Abbauzeiten selbst verantwortlich.
15. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der OCF und ist mit der Stromkostenpauschale abgegolten. Gleiches gilt für den Wasseranschluss. Der Stromanschluss vom nächstgelegenen Stromkasten zum Stand bzw. der Wasseranschluss von der Ringleitung bis zum Stand sind vom Aussteller selbst vorzunehmen (Gardena-Stecksystem ¾ Zoll). Vom Aussteller gewünschte Beleuchtungs- u. Sonderanschlüsse sowie Wasseranschlüsse können nur bei rechtzeitiger Anmeldung und auf eigene Rechnung berücksichtigt werden. Die Installation der Sonderanschlüsse bis zum Stand und die Berechnung nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die OCF-Vertragsinstallateure für Strom und Wasser. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 6 Wochen vorher anzumelden.
16. Die Benutzung von Radio- und Phonogeräten, Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf dem Stand sind nur gestattet mit schriftlicher Genehmigung der OCF; die Benachrichtigungs- und Gebührenpflicht gegenüber der GEMA liegt dann beim Aussteller.
17. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist **Michelstadt / Odenwald**.
18. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.